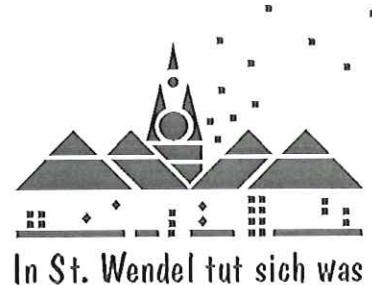


Kreisstadt St. Wendel
Abt. 610 – Ha/Kr



Bebauungsplan 16.06

Gewerbegebiet "Lämmergraben" 1. Änderung

in St. Wendel - Winterbach

Begründung
gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Bearbeitungsstand: August 2003

1. Vorbemerkungen

1.1 Verfahrensvermerke

Am 19.12.2002 hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Lämmergraben“ im Stadtteil Winterbach gefasst.

Der Stadtrat hat am 27. März 2003 den Vorentwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Beschluss, diesen Bebauungsplan zu ändern wurde am 26. April 2003 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Beteiligung der Bürger wurde vom 05.05.2003 bis 05.06.2003 durchgeführt und ortsüblich am 26. April 2003 bekannt gemacht (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die betroffenen Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.05.2003 beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Zwei dieser Beteiligten haben Anregungen und Bedenken vorgebracht. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen vorgebracht. Die Anregungen wurden vom Stadtrat am 26.06.2003 geprüft und in die Abwägung einbezogen. Das Ergebnis wurde den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Der Stadtrat hat am 26.06.2003 den Entwurf gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplanentwurfes und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500 und der Begründung hat in der Zeit vom 07.07.2003 bis einschließlich 07.08.2003 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 28.06.2003 ortsüblich bekannt gegeben).

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.06.2003 von der Auslegung benachrichtigt.

Es gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Stadtrat am _____ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Der Stadtrat hat am _____ den Bebauungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Lämmergraben, 1. Änderung“ in Winterbach wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan „Lämmergraben, 1. Änderung“ in Winterbach rechtsverbindlich.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:

BauGB

Baugesetzbuch in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)

BauNVO

Baunutzungsverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

PlanzV 90

Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

LBO

Bauordnung für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 23/1996, S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1413 zur Änderung der Bauordnung für das Saarland vom 08. Juli 1998 (Amtsblatt des Saarlandes vom 13.08.1998, S. 721)

KSVG

insbesondere der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes vom 1. August 1997, S. 682 ff)

BNatSchGNeuregG

das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl I S. 1193)

SNG

das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zuletzt geändert am 05.02.1997 (Amtsblatt des Saarlandes 1997, S. 258)

BlmSchG

das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498)

WHG

das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695)

SWG

das Saarländische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. März 1998 (Amtsblatt des Saarlandes 1998, S. 306)

BbodSchG

Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 ff.)

ROG

Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081.2102)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.02.2001 (BGBl I S. 2350)

2. Ausgangssituation

2.1 Lage im Raum

Das rd. 0,6 ha große Plangebiet liegt östlich von Winterbach direkt südlich an der Bliesener Straße angrenzend und es endet an der Zuwegung zum Wallesweilerhof.

2.2 Abgrenzung des Plangebietes

Die nördliche Grenze bildet die Landstraße I. O. 133, die südliche Grenze eine rd. 25 m breite Parzelle zu der Landstraße, die östliche Grenze die Straße zum Wallesweilerhof und die westliche Grenze die Parzelle Nr. 732.

2.3 Planungsanlass

In der Stadt St. Wendel soll zwischen den Stadtteilen Winterbach und Bliesen straßenbegleitend zur L I. O. 133 ein 2,50 m breiter kombinierter Rad-/Fußweg gemäß des Radwegebauprogramms des Landes auf einer Länge von 680 m neu ausgebaut werden. Der geplante Weg verläuft südlich der Landstraße beginnend in Winterbach an der Straße "Weihertriesch" und endet am Schützenhaus an der Fahrstraße zum Wallesweilerhof. Planungsziel hierbei ist die Trennung des motorisierten Verkehrs von den Fußgängern und Radfahrern um deren Sicherheit zu erhöhen und den Schadstoffausstoß zu verringern. Die Maßnahme soll mit einem Kostenaufwand von rd. 150.000 € in 2004 ausgeführt werden und ist erforderlich, da zum einen der motorisierte Verkehr in den vergangenen Jahren zugenommen hat und gleichzeitig durch den Ausbau des Wendelinusparks zu einer attraktiven Freizeiteinrichtung, des Ausbaus der Schießanlage Winterbach zu einem Kreisschießleistungszentrum und der allgemeinen Zunahme des Fahrrad- und Rollsports.

2.4 Einfügung in die räumliche Gesamtplanung

In dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist bereits ein Fußweg vorgesehen. Der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet "Lämmergraben" aus 1983 ist im nördlichen Randbereich entsprechend zu ändern, d. h. der dort vorgesehene 2,50 m breite Fußweg ist in seiner Lage der Neuplanung entsprechend anzupassen und als kombinierter Fuß-/Radweg umzuwidmen. Ebenfalls fallen die geplanten PKW-Stellplätze zugunsten von Grünflächen weg.

Die Maßnahme ist in das Gesamtkonzept des verstärkten Ausbaus des Fuß-/Radwegenetzes in der Stadt St. Wendel integriert und stellt einen wichtigen Teilabschnitt dar zum Anschluss von Winterbach an die Kernstadt und Bliesen.

Durch die Maßnahme werden die Belange des Gewerbegebietes in keiner Weise beeinträchtigt.

3. Erschließung

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der L I. O. 133 und kann an mehreren Stellen von dieser erreicht werden. Die Anschlüsse in Längsrichtung erfolgen über die Zufahrt Wallesweilerhof bzw. über den ausgebauten Teilabschnitt 1 in Richtung Winterbach.

Die Entwässerung erfolgt über die vorhandenen Graben- und Kanalsysteme.

4. Auswirkungen der Bebauungsplanänderung

Es entstehen keine wesentlichen Auswirkungen. Die Änderung und Umwidmung des geplanten Gehweges zu einem kombinierten Geh-/Radweg und die optimierte Trassenführung bewirken eine Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer.

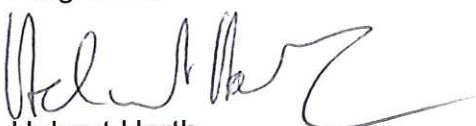
5. Flächenbilanzierung

Eine neue detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich, da die Trassenlänge und -breite des Geh-/Radweges-Änderungsbereiches mit der ursprünglichen Planung übereinstimmt. Es werden auch keine anderen Biotoptypen infolge der geringfügigen Trassenverschiebung tangiert. Die Aufwertung des Plangebietes durch den Wegfall der geplanten PKW-Stellplätze in einer Größenordnung von 250 m² wird zum Ausgleich des benachbarten Teilabschnittes 1 im Bebauungsplanänderungsverfahren "Auf Steinen" herangezogen.

6. Abwägung und Fazit:

Die geplante Teiländerung des Bebauungsplanes stellt lediglich eine Aktualisierung an neue Planungserfordernisse dar. Sie ist keine wesentliche Änderung, sondern muss eher als Planharmonisierung mit dem Landesprojekt "Radwegebau" betrachtet werden.

Aufgestellt:



Helmut Harth
techn. Angestellter

Gesehen:



H. P. Rupp
Abteilungsleiter